



## Satzung

### § 1

#### Name und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der IGS Nieder-Olm e.V.“

Er besteht in rechtsfähiger Form und ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch des Begünstigten. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Nieder-Olm.
3. Der Verein ist gegründet worden, um Schule und Schüler nach Maßgabe dieser Satzung durch einmalige oder laufende Unterstützungen zu fördern.
4. Die dem Verein zufließenden Mittel werden nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) Kauf und Erhaltung von Lehrmitteln in weitestem Umfang.
  - b) Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler in persönlicher und sachlicher Hinsicht.
  - c) Mitfinanzierung und – soweit andere Mittel fehlen – Übernahme von Maßnahmen, die dem Schulzweck zu dienen bestimmt sind, wie z.B. Schüleraustausch, Landschulaufenthalte usw.

### § 2

#### Rechtsfähigkeit

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.

### § 3

#### Gründung

Der Verein wurde am 17. Juni 2008 gegründet.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, namentlich Freunde, Förderer, Schüler, ehemalige Schüler und Absolventen der IGS Nieder-Olm.

2. Über die Aufnahme entscheidet aufgrund schriftlichen Antrages der Vorstand. Dabei sind ablehnende Entscheidungen die Ausnahme und müssen schriftlich begründet werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Einspruch zulässig.
3. Die Mitgliedschaft wird durch die Zustimmung begründet und beginnt regelmäßig an dem der Antragstellung folgenden Monatsersten. Rückwirkender Erwerb der Mitgliedschaft ist auf besonderen Antrag möglich.

## **§ 5**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
3. Ein Mitglied kann wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder aus einem sonstigen wichtigen Grund ausgeschlossen werden, insbesondere
  - a) wegen unehrenhaften Verhaltens.
  - b) wegen schwerer und fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen die Satzung des Vereins oder Beschlüsse seiner Organe.
  - c) wegen Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren.
4. Der Ausschluss gem. Ziffer 3a, 3b und 3c erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss nach Ziffer 3a und 3b ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, unbeschadet seiner sonstigen Rechte aufgrund dieser Satzung. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre jeweilige Anschrift dem Vorstand mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Aufnahmegebühren, Beiträge und Spenden**

1. Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren oder Leistungen werden nicht erhoben.
2. Es besteht Beitragspflicht. Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
3. Darüber hinaus sind Geldspenden erwünscht.
4. Spendenquittungen werden für Beiträge oder Spenden ab einem Betrag, der mindestens dem Mitgliedsbeitrag nach Nr. 2 entspricht, ausgestellt. Zur Unterschrift ist der Vorsitzende oder der Schatzmeister berechtigt.
5. Alle Spenden und Beiträge sind ausschließlich auf das Spendentreuhandkonto des Vereins einzuzahlen. Quittungen im Sinne der Nr. 4 können erst nach Bestätigung des Zahlungseinganges ausgestellt werden.
6. Über das Vermögen und die Erträge, auch über die Spenden des Vereins, darf nur nach Maßnahme dieser Satzung § 1, Ziffer 4a-4c verfügt werden, jeder andere auch mittelbare Verwendungszweck ist untersagt.  
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Organe der Gesellschaft auch keine sonstige Zuwendungen erhalten.
7. Der Verein darf keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

## **§ 8**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt gemäß § 1 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1997.
2. Die Umwandlung in einen nicht gemeinnützigen Zwecken dienenden Verein ist ausgeschlossen.
3. Der Verein, die IGS Nieder-Olm e.V. oder dessen Rechtsnachfolger dürfen das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) mindestens drei und maximal fünf Beisitzern.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 12**

### **Wahl des Vorstandes**

1. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Gewählt ist diejenige Person, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird beim ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, so findet eine engere Wahl unter den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. In der Mitgliederversammlung sind Nichtanwesende nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Amtes vor der Wahl vorliegt.

## **§ 13**

### **Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Einladung aller.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

#### **§ 14**

##### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt außer den ihm sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben die Führung der Vereinsgeschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung deren Beschlüsse.
2. Der Vorstand hat insbesondere Vorschläge, die ihm von der Schulleitung der IGS Nieder-Olm, vom Elternbeirat, von Lehrern und Schülern dieser Schule oder deren Vertretungen unterbreitet werden, zu prüfen, zu bearbeiten und zu entscheiden.

#### **§ 15**

##### **Vertretungsbefugnis**

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
2. Im Innenverhältnis wird die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden erst wirksam, wenn der Vorsitzende an der Vertretung gehindert ist.

#### **§ 16**

##### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll am Sitz des Vereins stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlungen werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, vom Vorstand durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt erfolgen. Mitglieder außerhalb der Verbandsgemeinde werden gesondert eingeladen. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist unter genauer Angabe der zu ändernden Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Über Anträge außerhalb der bekannt gegebenen Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt.

## **§ 17**

### **Leitung der Mitgliederversammlung**

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, dann leitet das an Jahren älteste Mitglied die Versammlung.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
3. Über die Art der Abstimmung beschließt die Versammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, falls nur eines der erschienenen Mitglieder einer anderen Art der Abstimmung widerspricht.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

## **§ 18**

### **Aufgaben**

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Schatzmeisters
  - c) Bericht der Rechnungsprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen (soweit erforderlich)
  - f) Anträge
  - g) Verschiedenes

## **§ 19**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn die Satzung oder das Vereinsinteresse dies erfordern.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen,

- a) wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Wird diesem Verlangen nicht so entsprochen, dass die Versammlung innerhalb zweier Wochen nach Eingang des Ersuchens beim Vorstand einberufen wird, dann können die betreffenden Mitglieder selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der in § 16 der Satzung angegebenen Form und Frist einberufen.
- b) wenn dies von der Mitgliederversammlung verlangt wird. Vorstehende Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 20**

### **Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 21**

### **Sonstige Teilnehmer an Mitgliederversammlungen**

1. Zur Mitgliederversammlung ist der Schulelternsprecher oder sein Vertreter einzuladen.
2. Darüber hinaus können Lehrer, Schüler und Mitglieder des Elternbeirats sowie sonstige Berater eingeladen werden, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind.

## **§ 22**

### **Rechnungsprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Scheidet ein Rechnungsprüfer während seiner Amtszeit aus, dann wählt der Mitgliederversammlung einen Ersatz für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. § 11 Ziffer 2 Satz 2 und Ziffer 3 der Satzung gelten entsprechend.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen sowie mindestens einmal im Jahr eine unangekündigte Prüfung der Kassenführung des Schatzmeisters vorzunehmen.
3. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben die Rechnungsprüfer dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 23**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die IGS Nieder-Olm, Karl-Sieben-Straße, 55268 Nieder-Olm oder deren Rechtsnachfolger, die bzw. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. – *entfällt* -

## **§ 24 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wird am Tag der Eintragung in das Vereinsregister gültig.

Die Satzung wurde am 17. Juni 2008 errichtet und am 26. Februar 2016 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.